Satzung

der nachhaltigen Schülergenossenschaft

„CalaMarie eSG“

am Ellenrieder Gymnasium

Inhalt

I. Firma, Name, Zweck 3

§ 1 Name 3
§ 2 Zweck und Gegenstand 3

II. Mitgliedschaft **4**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft 4
§ 5 Rechte der Mitglieder 4
§ 6 Pflichten der Mitglieder 4

III. Organe der Schülergenossenschaft **5**

§ 7 Organe der Schülergenossenschaft 5
§ 8 Vorstand 5
§ 9 Aufsichtsrat 5
§ 10 Generalversammlung 6
§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung 6
§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung 6

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr **7**

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung 7
§ 14 Finanzierung 8
§ 15 Überschüsse und deren Verteilung 8
§ 16 Geschäftsjahr 8
§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft 8
§ 18 Unklarheiten und offene Fragen 8
§ 19 Mitgliedschaft 9
§ 20 Inkrafttreten 9

I. Firma, Name, Zweck

§ 1 Name

(1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

„CalaMarie eSG“

(2) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Konstanz.

Name der Schule:	Ellenrieder Gymnasium
Straße:	Brauneggerstr. 29
PLZ:	78462
Ort:	Konstanz
E-Mail der eSG:	schulcafe@eg.schulen.konstanz.de

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch aktive Mitarbeit in der Genossenschaft.

(2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist / sind:

-	Verkauf von Snacks und Getränken (heiß/kalt)
-	Catering bei Events
-	Bereitstellung der Räumlichkeiten für schulische Veranstaltungen
-	Mittagessen am Freitag

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:

- Schülerinnen und Schüler des Ellenrieder Gymnasiums
- Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrer/innen, Eltern, Kooperationspartner, Freunde und Ehemalige)

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres (Sonderkündigungsrecht).

(3) Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.

(2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.

(4) Der Geschäftsanteil beträgt 5,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung auf das von der Schülergenossenschaft anzugebende Konto einzuzahlen oder in bar zu entrichten.

(5) Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 7 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.

(5) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

(7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine „Geschäftsordnung“ geben.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrag der Mitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.

(5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine „Geschäftsordnung“[1] geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können sich alle Mitglieder zu Wort melden und ihre Meinung sagen.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

(1) Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Generalversammlungen sind möglich.

(2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden.

(3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren. Die Einladung per E-Mail ist möglich, sofern die betreffenden Mitglieder diesem Verfahren im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben.[2] Das Mitglied kann zu jeder Zeit eine Änderung der Art der Einladung vornehmen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung an die Genossenschaft.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

(1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.

(2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 13 Abs. 2)).

(3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.

(4) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.

---

[1] Siehe „Muster-Geschäftsordnung“ für den Aufsichtsrat einer Schülergenossenschaft.

[2] Anmerkung: Wir empfehlen dies auf der „Beitrittserklärung“ (z.B. „Einladung ist per E-Mail gewünscht:“) entsprechend abzufragen.

(5) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt.

(6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt.

(7) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.

(8) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzende/r des Aufsichtsrates), dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Das Protokoll kann auf Nachfrage eingesehen werden.

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung

(1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5).

(2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Finanzierung

(1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.

(2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsguthaben und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 15). Es ist auch möglich Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.

(3) Kredite von Banken werden nicht aufgenommen.

(4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb von 10 Tagen bezahlt.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

(1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.

(2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.

(3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft ist vom 1.11. bis 31.10. des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft

(1) Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). Es ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.

(2) Die Generalversammlung beschließt mit ¾-Mehrheit über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 18 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband zu klären.

§ 19 Mitgliedschaft

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands e.V., Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart, eingetragen. Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 12 Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 20.11.24 in Konstanz beschlossen.

Ort: Konstanz, Ellenrieder Gymnasium Datum: 20.11.24

Unterschriften der Gründungsmitglieder direkt unter diese Satzung (falls Platz nicht ausreicht, bitte weitere Seite(n) anfügen):

	Name	Vorname	Adresse	Weitere Anteile	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					

Gründungsmitglieder (Anlage zur Satzung):

	Name	Vorname	Adresse	Weitere Anteile	Unterschrift
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					